

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. April 1936, Nummer 8

Autor: W.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

24. APRIL 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Delegiertenversammlung – Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht für 1935 (Fortsetzung) – Ein methodischer Wink – Ordentl. Delegiertenversammlung – Zur gef. Notiznahme.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 21. März 1936, 14.15 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. C. Kleiner.

Protokoll (Fortsetzung).

3b. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 7. Dezember 1935 nahm u. a. auch Stellung zum im Finanzprogramm enthaltenen Entwurf des Regierungsrates für ein neues *Schulleistungsgesetz*. (Siehe Eingabe des Zürich. Kant. Lehrervereins vom 9. Dez. 1935 an die Staatsrechnungsprüfungskommission; «Päd. Beob.» Nr. 2/1936.) Im Kantonsrat ist die Vorlage der Regierung gemildert worden, indem besonders unsere gewiss berechtigten Wünsche bezüglich Vikariatsbesoldungen und Nachgenussberechtigung ziemlich weitgehend berücksichtigt wurden. Es gelang aber trotz grosser Bemühungen nicht, eine Streichung der Festsetzung einer Differenzierung im Grundgehalt von Lehrern und Lehrerinnen zu erreichen. Ferner enthält die Vorlage des Kantonsrates auch die Bestimmung, dass die Gemeinden in Zukunft einen Fünftel an die Vikariatskosten zu leisten haben. Der Vorsitzende vergleicht in seinem Referat das heute noch geltende Schulleistungsgesetz (Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919) mit der Vorlage des Regierungsrates vom November 1935 und mit derjenigen des Kantonsrates, wobei er auf sämtliche Unterschiede hinweist und zeigt, welche Positionen gegenüber 1919 verschlechtert werden und welche gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag durch den Kantonsrat in einem uns günstigen Sinn geändert worden sind (Nr. 9/1936 des «Päd. Beob.» wird die hier angedeutete Gegenüberstellung vollständig enthalten.) Abschliessend tritt Präsident H. C. Kleiner auf die Gründe ein, die den Kantonalvorstand, der die Angelegenheit in seiner letzten Sitzung besprach, bewogen haben, über dieses Geschäft in der heutigen Versammlung nur zu orientieren und noch keinen Antrag für das Verhalten auf die Abstimmung hin zu stellen, die wesentlich später stattfinden wird als diejenige über das Ermächtigungsgesetz und die fünf weiteren Finanzvorlagen, über welche am 26. April im Kanton entschieden wird. Die Delegierten erklären sich damit einverstanden, dass erst die ordentliche Delegiertenversammlung im Mai zu dieser Frage endgültig Stellung nehme. In der kurzen Diskussion wird der schweren Besorgnis Ausdruck gegeben, die vor

allem bei den Lehrern der Landschaft durch die Bestimmung der Beitragsleistung der Gemeinde an die Vikariatskosten entstanden ist.

Ausserdem wird dem Kantonalvorstand auf Antrag von E. Schulz der Auftrag zu einem Schreiben an den Synodalvorstand erteilt; es sollen Mittel und Wege dafür gesucht werden, dass die Volksschullehrerschaft z. B. auch im Falle einer länger dauernden Erkrankung des Vertreters im Erziehungsrat aus den Reihen der Volksschullehrer von wichtigen die Volksschullehrerschaft betreffenden Fragen zeitig Kenntnis erhält.

4. *Statutenrevision*. Die Beratung wird an Hand des Statutenentwurfes vorgenommen, der in Nr. 1 des «Päd. Beob.» vom 4. Januar 1935 erschienen ist. (Revisionsentwurf des Kantonalvorstandes.) Auf Antrag von J. Böschstein wird auf artikel- und abschnittsweise Behandlung verzichtet; es werden nur Neuerungen und Änderungen in Beratung gezogen. Dabei sind folgende einstimmige oder mit offensichtlich grossem Mehr gefasste Beschlüsse der Delegiertenversammlung festzuhalten:

§ 9 erhält auf Antrag des Kantonalvorstandes folgenden Zusatz: Gewöhnliche Verwaltungshandlungen fallen in die Kompetenz des Zentralquästors.

Ohne diesen Zusatz müssten auf Grund von § 35 alle Verwaltungshandlungen im Verkehr mit der Kantonalbank von Zentralquästor und Kantonalpräsident zusammen unternommen werden, was den Geschäftsverkehr zu sehr komplizieren würde.

§ 16 erhält neu: 7. Die Konferenz der Sektionspräsidenten.

8. (bisher 7.) Die Rechnungsrevisoren.

Die Konferenz der Sektionspräsidenten soll nur ein Konsultativ-Organ des Vereins sein; sie darf die Delegiertenversammlung in keiner Weise konkurrenzieren. Ihre Befugnisse und Pflichten werden in einem neuen § 38 (siehe unten) umrissen werden.

§ 21 verliert: c) Besprechung von Wahlen; dafür erhält

§ 30 neu: o) Besprechung von Wahlen und Aufstellung von Wahlvorschlägen.

Damit ist das in Abschnitt o erweiterte Geschäft von der General- auf die Delegiertenversammlung übertragen worden, die proportional nach den Stärken der einzelnen Bezirke zusammengesetzt ist. Sie bietet ein gutes und sicheres Bild der kantonalen Lehrerschaft,

während die Generalversammlung in ihrer Zusammensetzung Zufälligkeiten unterworfen ist.

§ 33 erhält den Zusatz, dass als Mitglieder des Kantonalvorstandes nur aktive Lehrer wählbar sind. W. Schmid zog seinen am 5. Januar 1935 dem Kantonalvorstand eingereichten Antrag auf Beschränkung der Amtsdauern zugunsten des nun angenommenen obenstehenden Zusatzes (Antrag H. Egg) zurück.

§ 38 wird als neuer Paragraph eingeschoben und gibt an 7. Stelle unter «Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane» an: Die Konferenz der Sektionspräsidenten wird durch den Kantonalvorstand einberufen, wenn dieser es für nötig erachtet. Sie ist Konsultativorgan und fasst keine rechtlich bindenden Entschlüsse.

§ 39 (alt 38): Durch die Einschlebung des neuen Paragraphen 38 werden die im Revisionsentwurf stehenden Artikel 38—51 zu 39—52. In § 39 (neu) wird auf Antrag von W. Schmid die bisherige Zweckbestimmung des Vereinsblattes: «es ist Publikations- und Sprechorgan» wieder eingesetzt.

Der Vorstand selber nahm diesen ebenfalls anfangs 1935 eingegangenen Antrag auf, da er nur eine Vereinfachung in der Fassung des Paragraphen, nicht aber eine Aenderung der Zweckbestimmung gewollt hatte.

§ 52 (alt 51): Die neuen Statuten sollen sämtlichen Mitgliedern als Separatum zugestellt werden.

Der Kantonalvorstand zog seinen Vorschlag, die neuen Statuten durch Publikation im Vereinsblatt bekanntzugeben und nur neu eintretenden Mitgliedern im Separatabzug zuzustellen, zurück, da er auf Grund neuer Offeren heute in der Lage ist, sämtliche Mitglieder zu bedienen, ohne einen Mehrbetrag auslegen zu müssen, der nicht verantwortet werden könnte.

Die so bereinigten Statuten werden zum Schluss von der Delegiertenversammlung einstimmig als Ganzes angenommen. Eine kurze Besprechung über die Durchführung der Urabstimmung gibt dem Kantonalvorstand einige diesbezügliche Hinweise; die Versammlung macht ihm aber keine Vorschriften über das weitere Vorgehen.

5. *Revision der Reglemente.* In den Nummern 2/1935, 6/1935 und 9/1935 des «Päd. Beob.» erschienen das Reglement der Darlehenskasse, das Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei Bestätigungswahlen und das Reglement für das Pressekomitee in revidierter Form unter Begründung der Neuerungen. Sämtliche Aenderungen werden von den Delegierten einstimmig gutgeheissen. Damit treten die drei revidierten Reglemente in Kraft.

6. Unter *Allfälliges* wird aus der Versammlung nichts vorgebracht. Eine unverbindliche Meinungsäusserung der Delegiertenversammlung zur Eingabe der Freiwirtschaftlichen Lehrergruppe des Kantons Zürich vom 29. Februar 1936 betreffend eine Aussprache über Wirtschaftsfragen in einer ausserordentlichen Generalversammlung des ZKLV kann der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr stattfinden.

Schluss: 18.15 Uhr.

B.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Gegründet 1893.

Jahresbericht für 1935

(Fortsetzung.)

3. Rechtshilfe.

Gegenüber Fr. 811.30 im Jahre 1934 beanspruchte die Rechtshilfe im Jahr 1935 nur Fr. 431.05. Neben einem Rückgang rechtlicher Fragestellungen mag die beträchtliche Einsparung auch davon herrühren, dass sich der Vorstand die grösste Mühe gibt, auf Grund früherer Gutachten und eigenen Studiums Rechtsfragen ohne Inanspruchnahme des Konsulenten zu beantworten. — Neben gelegentlicher mündlicher Konsultation des Rechtskonsulenten (wie bisher Herr Dr. W. Hauser, Rechtsanwalt in Winterthur) wurden 8 Rechtsgutachten (Nr. 204—211) eingeholt (1934: 17), wovon eines bei Herrn Dr. E. Zürcher, Rechtsanwalt in Zürich.

Wie üblich werden im folgenden die wichtigsten, allgemein interessierenden Fragen in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben.

Gutachten 204 gibt eine Interpretation von § 8 der stadtzürcherischen «Verordnung betr. Schulferien, Urlaub und Vikariate» und § 1b des «Reglementes betr. die Haus- und Kreisämter» und sagt aus, dass die Lehrer verpflichtet werden können, bei Schuleinstellungen, für welche beim Präsidenten der Schulpflege Bewilligung einzuholen ist, die aufsichtführenden Behördenmitglieder der Kreis- und Bezirksschulpflege von der Schuleinstellung in Kenntnis zu setzen. (Was so durchgeführt wird, dass der Lehrer dem Pflegepräsidenten die notwendige Anzahl Mitteilungskarten zu stellt, der sie an die Schulpfleger weiterleitet.)

Nach Gutachten 205 können die Stunden für den Unterricht in Knabenhandarbeit an der 7. und 8. Klasse in die Pflichtstundenzahl einbezogen und die Lehrerschaft zur Erteilung dieses Unterrichtes veranlasst werden, sofern die Zahl von 36 Pflichtstunden gemäss § 25, 2 des Gesetzes von 1899 dadurch nicht überschritten wird. Grössere, fachmännische Reparaturen an den Werkzeugen gehören nicht in den Pflichtenkreis der Lehrer.

Gutachten 206 behandelt den rechtlichen Schutz von Modellbogen, wie sie die Pädagogische Sektion des Lehrervereins Zürich herausgibt. Wenn der Verlag bei Uebernahme der Verlagsobjekte alle Rechte übernimmt, so ist einzig und allein er, und nicht mehr der Hersteller, zur Geltendmachung von Rechten legitimiert. Gegen Nachahmung von Modellbogen kann auf Grund des Gesetzes betr. Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst geklagt werden, auch dann, wenn die Bogen nicht amtlich angemeldet sind. Fraglich ist allerdings, ob der Richter Modellbogen als ein Werk der bildenden Künste anerkennt. Eine Hinterlegung der Bogen beim Amt für geistiges Eigentum (Recht zur Bemerkung «gesetzlich geschützt») gewährt nur dann einen Schutz, wenn bei Klage der Richter dem Modellbogen Schutzfähigkeit anerkennt.

Gemäss Gutachten 207 kann ein Lehrer nur in dem Schulkreis tätig sein, von dessen Bevölkerung er gewählt wird. Eine Versetzung ist demgemäss auch bei Einwilligung des Lehrers unstatthaft.

Eine Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich sagt: Wenn bei Wanderungen die Schüler nicht beim Schulhaus antreten, vergrössern sich die Gefah-

renmomente. Wenn sich hierbei ein Unfall ereignen sollte, so würde die Verantwortung auf den Lehrer fallen. Gutachten 208 führt dazu aus, dass die Haftpflicht des Lehrers nicht durch eine Verfügungsverfügung stipuliert werden kann. Sie kann nur durch den Richter festgelegt werden und setzt ein Verschulden des Lehrers voraus. Dabei kann allerdings nicht verkannt werden, dass die Bejahung der Schuld- und Haftpflichtfrage dem Richter näher liegt, wenn ihm dargetan wird, dass der Lehrer durch die Schulbehörde auf die Gefahren seines Verhaltens aufmerksam gemacht worden ist. In der Stadt Zürich wäre auch bei einem Unfall unter den genannten Umständen die «Unfall Zürich» laut Vertrag zur Deckung der Haftpflichtansprüche verpflichtet.

Nr. 209: Gemäss den §§ 125 und 135 des Gemeindegesetzes von 1926 untersteht die Schaffung neuer Lehrstellen der Ueberprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde. Diese Kommission stellt in dieser Frage (wie auch in allen andern ihr zur Prüfung zuzuweisenden Fragen) Antrag an die Gemeinde. Die Ueberprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission ist von der Gemeindebehörde zu veranlassen, welche die betr. Gemeindeversammlung einzuberufen, bzw. zu leiten hat. Ist die Prüfung unterblieben, so bedeutet dies einen Rekursgrund, sofern die Unterlassung schon an der Gemeindeversammlung gerügt worden ist (§ 151 des Gemeindegesetzes).

Die Gutachten 210 und 211 (letzteres Kontrollgutachten) befassen sich mit der Ausrichtung eines Staatsbeitrages an eine gemäss § 273 des Unterrichtsgesetzes und § 81 des Gesetzes über die Volksschule zu Staatsbeiträgen berechnete Erziehungsanstalt. Der Regierungsrat beschloss ein verzinsliches Darlehen anstatt eines Beitrages à fonds perdu. Nach Gutachten 210 ist der Regierungsrat dazu berechtigt, da weder Höhe noch Form der Unterstützung gesetzlich vorgeschrieben seien. Nr. 211 sagt: Die Höhe des Beitrages liege wohl im Ermessen des Regierungsrates; die Form aber sei durch den Begriff «Staatsbeitrag» gegeben, der eine endgültige finanzielle Beteiligung des Staates bedeutet. Wenn der Regierungsrat bereit ist, einen Staatsbeitrag zu gewähren, kann er das nur in Form eines Beitrages à fonds perdu tun.

4. Darlehen und Unterstützungen.

Der Quästor des Zürch. Kant. Lehrervereins erstattete dem Vorstand auf Ende des Jahres einen ausführlichen Bericht über den Stand der Darlehenskasse und der einzelnen Darlehen. Zu den fünf Schuldnern vom 31. Dezember 1934 ist im Berichtsjahr ein neuer hinzugekommen. Dadurch ist die Summe der Darlehen auf Fr. 2465.— angewachsen. Währenddem an Zinsen pro 1935 Fr. 102.40 eingingen, betrugen die Kapitalrückzahlungen insgesamt nur Fr. 135.—. An Zinsen standen am 31. Dezember 1935 Fr. 73.45 aus gegenüber Fr. 92.20 im Vorjahr.

Der Vorstand war im verflossenen Jahr in der Gewährung von Darlehen zurückhaltend, weil die obgenannte Summe der Darlehen laut Reglement nicht mehr wesentlich steigen darf. Demzufolge sind bereits mehrere Darlehensgesuche abgelehnt worden.

Einige unserer schwerbelasteten Schuldner stehen finanziell unter Kontrolle; d. h. ihre Besoldungen werden an für diese Kollegen bestellte Sachwalter ausbezahlt. Diese verkehren mit den Privatgläubigern, Mitbürgern, Steuerbehörden und Banken und betreuen auf diese Weise unter steter Fühlungnahme mit dem Kan-

tonalvorstand die Interessen der bedrängten Kollegen. Die Sanierungsversuche haben im Berichtsjahr, an den Verhältnissen gemessen, einen befriedigenden Verlauf genommen.

An *Unterstützungen* sind in sechs Beträgen Fr. 185.50 ausbezahlt worden. Darunter ist ein Betrag von Fr. 100.— an ein erkranktes, langjähriges Mitglied des ZKLV. Die andern Unterstützten sind ausserkantonale und ausländische Kollegen, die auf der Durchreise von den Herren H. C. Kleiner, J. Binder und in Abwesenheit des ersten von Herrn H. Egg, Präsident des Lehrervereins Zürich, Beträge zwischen Fr. 7.— und Fr. 30.— erhalten haben.

5. Die Frage der Lehrerbildung.

Der Bericht von Fräulein Melanie Lichti, der Aktuarin des Aktionskomitees, lautet:

Zu Anfang des Jahres 1935 wurde die Vorlage des Lehrerbildungsgesetzes im Kantonsrat beraten und mit 98 : 83 Stimmen abgelehnt. Die Motion Reichling stellte die Richtlinien für eine neue Vorlage auf.

Das Aktionskomitee für die Lehrerbildung trat im März zu einer Sitzung zusammen, in der die Lage besprochen und der Entwurf für ein neues Lehrerbildungsgesetz vorgelegt wurde. Da wir noch durch den Auftrag der Delegiertenversammlung gebunden waren, bezogen wir keine Stellung zur neuen Vorlage.

Die Delegiertenversammlung vom 11. Mai erteilte an das Aktionskomitee den neuen Auftrag, es solle sich an den Arbeiten für ein neues Lehrerbildungsgesetz beteiligen und seine Anstrengungen darauf richten, dass möglichst weitgehend die diesbezüglichen Synodalbeschlüsse verwirklicht würden. Sie behielt sich aber wiederum die endgültige Stellungnahme zu einem neuen Gesetze vor.

Durch den Rücktritt von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Wettstein kam ein Wechsel in der Leitung unserer obersten Erziehungsbehörde, und die Finanzfragen des Kantons, die auch die Lehrerschaft einschneidend treffen, drängten das Interesse für die so dringend nötige Lehrerbildungsreform nicht bei der Lehrerschaft, aber in der Öffentlichkeit und bei den Behörden in den Hintergrund. Das Aktionskomitee hatte gar keine Gelegenheit, etwas zu unternehmen, und sah sich zum Abwarten gezwungen.

6. Die Stellenvermittlung.

Seit dem Juli 1934 wird die Stellenvermittlung von E. Jucker, Sekundarlehrer, Rüti-Tann, geführt, der folgenden Bericht gibt:

Durch den Wechsel des Leiters der Stellenvermittlung vertiefte sich die schon vorher begonnene Stagnation der Arbeit dieses Teiles des Vorstandes noch mehr. Offenbar hatte die Konjunktur der Vorkrisenzeit ihren Einfluss dahin bemerkbar gemacht, dass die Lehrerinnen und Lehrer unseres Kantons kein Bedürfnis für irgendwelche Hilfe beim Stellenwechsel empfanden. Durch die Vertiefung der Krise verschärfte sich aber die Lage des stellesuchenden Lehrers so, dass sich heute schon voraussagen lässt, dass von einer Liquidation der Stellenvermittlung noch keine Rede sein kann.

Im laufenden Berichtsjahre erhielt die Stellenvermittlung eine Anzahl Anfragen von Schulpflegern, welche Lehrer suchten und sich nicht nur auf die einlaufenden Anmeldungen auf ihre diesbezüglichen Publikationen verlassen wollten. Leider war der Stellenvermittler nicht in der Lage, den Anfragenden irgendwelche Adressen zur Verfügung stellen zu können, da

er von seinem Vorgänger im Amte keine solchen erhalten hatte und an ihn von Seite der Kollegen auch keine Anmeldungen zugegangen waren. Da der Grund zu den Anfragen von seiten der Schulpflegen ein durchaus wertvoller ist: «Wir möchten gerne einen Lehrer haben, der sich an seinem Orte so gut fühlt, dass er nur auf eine Aenderung seiner Stelle eingehen würde, wenn die Initiative dazu von der Seite der suchenden Pflege ausginge!» hiess es meistens in der Begründung, sah sich der Stellenvermittler veranlasst, den Versuch zu wagen, wieder eine Liste von solchen Kollegen zusammenzustellen, welche im erwähnten Falle die Frage einer Stellenänderung überprüfen möchten. Auf seine diesbezügliche Notiz im «P. B.» hin haben sich neun Kollegen aus dem Kanton gemeldet, und es muss sich nun zeigen, ob der, früher viel begangene, Weg der Stellenänderung wieder instand gesetzt werden kann.

Dass die Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft ziemlich gross ist, konnte die Stellenvermittlung daraus erfahren, dass sehr viele Anfragen von Kollegen, welche nur durch die Erziehungsdirektion Stellen erhalten können (Verweserei und Vikariate) eintrafen. Diese verdichteten sich im Mai vergangenen Jahres dann zu einer Besprechung mit den jungen stellenlosen Kollegen unseres Kantons. Das leider vorläufig sehr kleine Ergebnis war die Anregung unseres Vorstandes an den Vorstand des SLV, dieser möchte beim Bundesrate vorstellig werden, damit die Auslandsvertretungen unseres Landes den Versuch machen würden, jungen Lehrkräften zu einem oder mehreren Auslandjahren zu verhelfen, damit die Wartezeit der jungen Lehrkräfte nicht so unproduktiv bleiben würde, wie sie gegenwärtig ist. Zu unserer grossen Genugtuung hatte die Aktion den Erfolg, dass von Bern aus dem Vorstande des SLV bestimmte Zusicherungen in dieser Richtung gemacht werden konnten. Trotzdem wir durchaus nicht optimistisch eingestellt sind, glauben wir doch, hoffen zu dürfen, dass einzelne junge Kolleginnen und Kollegen über Bern Auslandsstellen erhalten können.

Einige Fälle, wo gute Lehrkräfte aus dem einen oder andern, durchaus ehrenhaften Grunde gute Lehrstellen verliessen, um ausserhalb der Grenzen unseres Kantons einen Wirkungskreis zu suchen, wobei sie dann nach kurzer Zeit einsehen mussten, dass ihnen die alte Arbeit besser gepasst hätte, zwingen den Berichterstatter, alle Kolleginnen und Kollegen darauf hinzuweisen, dass sie es sich wohl überlegen sollen, ihre Stellen aufzugeben, bevor sie vollkommen klar sehen können, dass es keinen andern Weg für sie gibt, denn die Wiedereinstellung in den zürcherischen Schuldienst ist, besonders für Lehrkräfte an der Primarschule, gegenwärtig eine ausserordentlich schwierige Sache. Leider kann in solchen Fällen die Stellenvermittlung nichts tun, da einzig und allein der Erziehungsrat in solchen Fällen kompetent ist.

Zum Schlusse muss noch bemerkt werden, dass die Arbeit der Stellenvermittlung dadurch sehr erschwert wird, dass die meisten Kollegen ausserordentlich enge Veränderungswünsche mitteilen, welche sich interessanterweise fast immer auf die Seeufer begrenzen, ob-

schon es doch sicher auch noch andere Orte im Kanton gibt, wohin man sich von einer Gesamtschule in abgelegener Gegend verbessern könnte. Es wäre sehr zu wünschen, dass alle Kolleginnen und Kollegen des ZKLV der Stellenvermittlung dadurch helfen würden, dass sie ihr jeweils von frei werdenden Stellen im Kanton so früh als möglich Mitteilung machen würden.

Ein methodischer Wink

W. H. — Die dezimale Schreibweise im zürcherischen Rechenlehrmittel der 5. Primarklasse ist eine methodische Angelegenheit von sehr umstrittenem Wert, und man wird später vielleicht wieder einmal dazu kommen, das Komma erst dort anzuwenden, wo es nötig ist: bei der Einführung des Dezimalbruches in der 6. Klasse. Vorläufig aber tritt die dezimale Schreibart bei zahlreichen Rechenaufgaben der 5. Klasse auf, und solange die Beispiele im Büchlein mit dem Komma geschrieben sind, ist man gezwungen, die Bedeutung der Ausdrücke 5,6 cm, 4,85 hl, 9,576 kg nach Massgabe der bisherigen kindlichen Erkenntnisse zu erklären. Aber eben: *es darf vorläufig nur eine Schreib- und keine Sprechweise sein!* (Siehe Stöcklin: Schweizer Kopfrechenbuch, II. Teil, 5. Auflage, Seiten 194—214.) 4,85 hl als «vier Komma acht fünf Hektoliter» oder «vier Komma fünfundachtzig Hektoliter» aussprechen zu lassen, wie dies heute, ganz gegen die Absicht des Lehrmittelverfassers, in zahlreichen fünften Klassen geschieht, hat keinen Sinn, da die Schüler das Wesen des Dezimalbruches noch nicht verstehen. Die zweite Ausdrucksweise ist ganz besonders zu verwerfen, weil sie das richtige Lesen und auch das Verständnis des Dezimalbruches auf obere Stufen erschwert, während dies bei der Anwendung der blossen Schreibweise als einer vorläufigen Vereinfachung der schriftlichen Darstellung nicht der Fall ist.

Diese wenigen Zeilen verfolgen ja nicht etwa den Zweck, die Diskussion über die dezimale Schreibweise, die vor Jahren in der Schweizerischen Lehrerzeitung geführt wurde, vorzeitig wieder heraufzubeschwören. Die Aussprache über dieses Thema wird ohnehin wieder einsetzen und zum Abschluss gebracht werden müssen, wenn einmal neue Rechenlehrmittel für die 4. bis 6. Primarklasse geschaffen werden. Mein Hinweis hat lediglich den Zweck, jüngere Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass der Ausdruck 4,85 hl in der 5. Klasse unbedingt als «vier Hektoliter fünfundachtzig Liter» gelesen werden sollte, da der Schüler sonst verwirrt und sein späteres Verständnis des Dezimalbruches dadurch erschwert wird.

Ordentl. Delegiertenversammlung

Sie findet voraussichtlich statt am: 16. Mai 1936. Traktanden in der nächsten Nummer.

Zur gef. Notiznahme

Die Fortsetzung des Artikels «Aus der Geschichte der ...» und ein längst fälliger Bericht über die Hauptversammlung der «Konferenz der Lehrer a. d. 7. und 8. Klassen» müssen leider verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.